

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen und Bolzplätze der Gemeinde Köfering (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Köfering folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Gemeindegebiet Köfering vorhandenen Grünanlagen und Kinderspielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Köfering.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Köfering unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- (3) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Schulen, Kindergärten sowie Wald im Sinne der Forstgesetze.
- (4) Kinderspielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Köfering unterhalten werden. Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, Eislaufflächen, Skaterbahnen).

§ 2 Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3 Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- (3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen oder Spielen betreten werden.
- (4) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt:
 - Rasenflächen zu betreten, soweit dies nicht gemäß Absatz 3 gestattet ist.
 - Rasenflächen zu befahren.
 - Anpflanzungen zu betreten oder zu befahren.
 - Ballspielen sowie Rodeln und Skifahren außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
 - Zelte und Wohnwagen aufzustellen.
 - Zu nächtigen.
 - Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.
 - Hunde frei oder an einer über drei Meter langen Leine herumlaufen zu lassen; auf Kleinkinderspielplätze und Kinderspielplätze Tiere mitzubringen.

- Diese Anlagen oder deren Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten.
- In Weihern, Teichen und Springbrunnen zu baden.
- Versammlungen und Umzüge ohne vorherige Genehmigung zu veranstalten.
- Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbei zu führen.
- Der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann.
- Alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen Genuss zu verbringen.

§ 4

Ausnahmebewilligung

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 4 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und / oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (2) Die Ausnahmebewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.
- (3) Die Ausnahmebewilligung kann widerrufen werden,
 - wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat;
 - wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Absatz 2 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (4) Die Ausnahmebewilligung auf Zeit kann ferner vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (5) Die Ausnahmebewilligung ist stets mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Benutzung der Kinderspielanlagen

Die Kinderspielanlagen stehen allen Kindern und Jugendlichen sowie den begleitenden Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten zur Verfügung. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Alters- und Zeitbeschränkungen für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Schäden sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 7 Besondere Benutzung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bleibt der Regelung nach § 4 vorbehalten.

§ 8 Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Instandhaltung können Grünanlagen und Kinderspielanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 9 Anordnung

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Köfering und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen und in Kleinspielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen und Kinderspielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen oder Kinderspielanlagen verwiesen werden.

§ 11 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Köfering haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. vorsätzlich Grünanlagen oder Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert (§ 3 Absatz 1),
2. vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 3 Absatz 4 zuwiderhandelt.

§ 13
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Köfering beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köfering, den 30.11.2010

Gemeinde Köfering

Klaus Schönborn
1. Bürgermeister

